

# V E R B A N D S S A T Z U N G

## des Zweckverbandes "Abwasserverband Lipbach-Bodensee"

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10.02.1976 (GBl. S. 149) und vom 7.06.1977 (GBl. S. 173) und § 15 der Verbandssatzung vom 19. Juli 1963 hat die Verbandsversammlung am 30.01.1992 folgende Neufassung beschlossen:

### § 1

#### Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Markdorf, Friedrichshafen - Stadtteil Kluftern - Immenstaad, Hagnau schließen sich unter dem Namen "Abwasserverband Lipbach-Bodensee" zu einem Zweckverband im Sinne des § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 zusammen.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Markdorf.

### § 2

#### Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in einem Verbandssammlernetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Bodensee in einer Kläranlage zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen.  
Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Soweit erforderlich, sind die örtlichen Satzungen der Verbandsgemeinden über die Ableitung von häuslichen, gewerblichen und Industrieabwässern aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Zusammenschluß mit anderen Verbänden

Der Zweckverband kann sich, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben nicht entgegensteht, mit anderen Verbänden in irgendeiner Form zusammenschließen, vor allem mit Verbänden gleicher Aufgabe und Verbänden des gleichen Raumes.

§ 4

Verbandsanlagen

Der Zweckverband ist Betreiber der Kläranlage auf Gemarkung Immenstaad und weiterer in der Anlage aufgeführten Anlagen und Einrichtungen.

§ 5

Investitionskostenverteilung

- (1) Die Investitionskosten einschließlich Planung und Bauleitung der Verbandsanlagen werden nach Abzug von Staatshilfen und sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

Verbandsgemeinde	Investitionen					
	bis 31.12.72		seit 01.01.73		seit 01.01.81	
	EGW	%	EGW	%	EGW	%
Markdorf	5.868	48,9	10.350	43,1	16.344	43,3
Friedrichsh.-Kluftern	1.752	14,6	3.200	13,4	4.980	13,2
Immenstaad	2.736	22,8	7.650	31,9	12.444	32,9
Hagnau	1.644	13,7	2.800	11,6	3.990	10,6
	12.000	100,0	24.000	100,0	37.758	100,0
	=====					

Der ab 01.01.1981 eingesetzte Verteilermaßstab gilt nur für das Bauvorhaben "Erweiterung Kläranlage". Für sonstige Investitionen gilt der Verteilerschlüssel ab 01.01.1973.

- (2) Die Kostenanteile werden als Investitionskostenumlage erhoben, welche in der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung jeweils vorläufig festgesetzt wird. Über die endgültige Höhe beschließt die Verbandsversammlung bei Feststellung der Jahresrechnung.

## § 6

### Betriebskostenverteilung

- (1) Die Kosten für die Wartung, Unterhaltung, Energiebedarf, Reparaturen, Verwaltung etc. der Verbandsanlagen (Betriebskosten) werden von den Verbandsgemeinden nach der tatsächlichen Abwasserzuleitung (Trockenwetterzufluß) aus den einzelnen Verbandsgemeinden aufgebracht. Die Abwassermengen werden durch Meßgeräte festgestellt. Messungen sind in der Regel an mindestens 5 Trockenwettertagen eines jeden Monats vorzunehmen.
- (2) Maßgebend sind jeweils die Abwasserzuleitungen vom 01.11. des Vorvorjahres bis zum 31.10. des Vorjahres eines jeden Haushaltsjahres.
- (3) Hinsichtlich der durch den Verband betreuten gemeindeeigenen Regenüberlaufbecken und Pumpwerken erfolgt vorab eine Kostenerstattung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für Wartung, Unterhaltung und Reparaturen.

## § 7

### Finanzkostenverteilung

Die Finanzkosten (Zins und Tilgung für aufgenommene Altdarlehen) werden auf die einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 5 (Investitionskostenverteilung) umgelegt.

## § 8

### Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Ausgaben des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Einnahmen werden an den sachbezogenen Ausgaben abgesetzt. Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Betriebskostenumlage, der Zinsumlage und der Tilgungsumlage.

- (2) Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Ausgaben entsprechend der Regelung in § 6.
- (3) Die Zinsumlage umfaßt die jährlichen Zinsausgaben entsprechend der Regelung in § 7.
- (4) Die Tilgungsumlage umfaßt die jährlichen Tilgungsausgaben entsprechend der Regelung in § 7.
- (5) Die Jahresumlage wird getrennt nach Betriebskostenumlage, Zinsumlage und Tilgungsumlage von der Verbandsversammlung alljährlich in der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Die engültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung der Jahresrechnung. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet. Nachzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses nachgefordert. Sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.

## § 9

### Fälligkeit der Umlagen

Die Investitionskostenumlage nach § 5 und die Jahresumlage nach § 8 werden, soweit in der Haushaltssatzung nicht anderes festgesetzt ist, jeweils mit 1/4 des Jahresbetrages am 15.03., 15.06, 15.09 und 15.12. zur Zahlung fällig. Bis zur Verabschiedung der neuen Haushaltssatzung sind die Vorauszahlungsbeträge für die Jahresumlage weiter zu entrichten.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Verzugszinsen nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 GKZ erhoben.

## § 10

### Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 11

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig für die Beschlußfassung über:

- a) Erlaß und Änderung von Satzungen;
- b) Feststellung der Jahresrechnung;
- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- d) Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als DM 100.000,--;
- e) Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
- f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall DM 50.000,-- DM übersteigt;
- g) die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als DM 20.000,-- DM im Einzelfall;
- h) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen von mehr als DM 10.000,-- im Einzelfall;
- i) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall DM 50.000,-- übersteigt;
- j) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert oder Wert des Nachgebens mehr als 10.000,-- DM beträgt;
- k) Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT VI b, soweit es sich nicht um Aushilfen handelt.
- l) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes;
- m) sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
- n) Festsetzung der Entgelte für Direktanlieferer.

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus 16 weiteren Mitgliedern, von denen die Gemeinden Markdorf 8, Friedrichshafen 2, Immenstaad 4, Hagnau 2, aus der Mitte des Gemeinderates bestellen.
- (2) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (3) Die Bestellung eines weiteren Mitgliedes erlischt mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gemeinderatsgremium. Die Gemeinden sind verpflichtet, umgehend neue Mitglieder zu benennen.
- (4) Die Bürgermeister werden in der Verbandsversammlung im Verhinderungsfalle durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten, die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung durch ihre aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Die Beschlüsse werden, sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen anders vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Stimmzahl derjenigen Verbandsgemeinde, die mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, richtet sich nach der satzungsmäßigen Zahl von Vertretern. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist Stimmführer.
- (6) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes der Verbandsversammlung einberufen. Die Einberufung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied der Verbandsversammlung hat den Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde oder mindestens 4 Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muß, dies beim Vorsitzenden beantragen.

§ 13

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung und der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann diese ganz oder teilweise auf Bedienstete des Verbandes delegieren.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
  - a) Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Ausgaben und Einnahmen;
  - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes bis 50.000,-- DM.
  - c) Zustimmung zu Mehrausgaben im Haushalt bis zum Betrag von DM 20.000 im Einzelfall;
  - d) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zum Betrag von DM 10.000,-- im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis zum Betrag von DM 10.000,-- im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung, über DM 10.000,-- bis zu sechs Monaten;
  - e) Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von DM 50.000,-- im Einzelfall;
  - f) Veräußerung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von DM 50.000,--, dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von DM 50.000,-- im Einzelfall;

- g) Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- und Pachtwert von DM 2.000,--, von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von DM 2.000,-- im Einzelfall;
  - h) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluß von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu DM 10.000,--;
  - i) Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von DM 10.000,-- im Einzelfall;
  - j) Anstellung und Entlassung aller Arbeiter sowie von Angestellten der Vergütungsgruppe bis BAT VI b;
  - k) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des zuständigen Organes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieses Organes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Organes unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende berät und unterstützt den Verbandsvorsitzenden. Er wird in alle Entscheidungen miteinbezogen. An Besprechungen und Sitzungen nimmt der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Verbandsvorsitzenden als Vertreter des Verbandes teil.

#### § 14

##### Verbandsverwaltung, Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Technischen Leiter, einen Verbandsrechner und einen Verbandsschriftführer.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er die Niederschrift zu fertigen, die von ihm, dem Verbandsvorsitzenden und jeweils zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind.
- (3) Für die Erledigung der anfallenden Aufgaben unterstützt die Verwaltung der Stadt Markdorf den Verband. Sie erhält hierfür einen Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (4) Der Verband stellt für die Unterhaltung und Wartung der technischen Betriebseinrichtungen und Anlagen das erforderliche Personal ein.

- (5) Zuständigkeiten, Bewirtschaftungsbefugnis und dergleichen werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

#### § 15

##### Wirtschaftsführung, Kassen und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Für die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des dritten Teils der Gemeindeordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

#### § 16

##### Einleitungsbeschränkung / Technische Vorschriften

1. Jeder Anschluß an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz auszubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
2. Von der Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung des Klärwerkes, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionstätigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt für Feststoffe, für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
3. Die Gemeinden stellen den Zweckverband von allen Kosten frei, die sich durch Einleitung von Stoffen ergeben, die durch die Gemeindegatzung ausgeschlossen sind.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vertretern des Zweckverbandes jederzeit die Kontrolle der privaten und öffentlichen Anlagen zu ermöglichen, die der Zuleitung von Abwasser an die Verbandsanlagen dienen. Der Zweckverband hat das Recht, jederzeit die Beschaffenheit der Abwässer zu überprüfen.

#### § 17

##### Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern (Gemeinden) sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbind-

lichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Regelung des Streites nicht, so richtet sich das weitere Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 18

##### Bekanntmachungen des Verbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichung des Wortlauts in der Schwäbischen Zeitung - Ausgabe Friedrichshafen und im Südkurier - Ausgabe Überlingen -. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

#### § 19

##### Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nur im Wege einer Änderung der Verbandssatzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Beschluß über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf außerdem dessen schriftlicher Zustimmung und der Zustimmung aller anderen Verbandsmitglieder.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht. Jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, daß dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren ist, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht zusätzlich beeinträchtigt.

#### § 20

##### Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einen Beschluß der Verbandsversammlung welcher einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung bedarf, aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Das Verbandsvermögen ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer zum Erwerb des Verbandsvermögens geleisteten Zahlungen zu verteilen.

§ 22

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu regeln.

§ 23

Haftung

- (1) Wird der Abwasserverband wegen Schadenersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des Schadensereignisses geltenden Verteilerschlüssels.
- (2) Das Verbandsmitglied ist für die satzungsgemäße Nutzung der Abwasseranlagen und Regenüberlaufbecken des Zweckverbandes auf dem Gebiet seiner Gemarkung verantwortlich. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt zum 01. April 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die Satzungen vom 19.07.1963 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 17.09.1973, 25.04.1979, 26.04.1984 und 04.11.1986 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 30.01.1992



Finkbeiner, Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

"Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung (Polizeiverordnung oder Rechtsverordnung) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind".

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes  
"Abwasserbeseitigung Lipbach-Bodensee"

Auflistung der Verbandsanlagen nach § 4 der Satzung

Die Verbandsanlagen sind nachfolgend nach fortlaufenden Ordnungsziffern beschrieben. In der Planskizze auf Seite 2 sind die Anlagenteile mit den entsprechenden Ordnungsziffern bezeichnet.

1. Kläranlage mit sämtlichen zugehörigen Einrichtungen

2. Verbandskanäle

2.1 Verbandskanal Hagnau/Immenstaad/Kläranlage, beginnend bei Schacht 128 in Hagnau und endend beim Sicht- und Kontrollschacht der Kläranlage. Die Schachtbezeichnung bezieht sich auf den Bestandsplan Anlage 1, welcher der Aktenfertigung der Verbandssatzung beigeheftet ist.

2.2 Verbandskanal Markdorf/Kluftern/Immenstaad, beginnend beim RÜB Breitwiesen, Schacht 264 und endend am Schacht 129. Die Schachtbezeichnungen beziehen sich auf den Bestandsplan Anlage 2, welcher der Aktenfertigung der Verbandssatzung beigefügt ist.

3. Pumpwerke

3.1 Pumpwerk I bei Schloß Kirchberg (siehe Bestandsplan Anlage 1)

3.2 Pumpwerk II im Campingplatz Helmsdorf (siehe Bestandsplan Anlage 2)

4. Durchflußmeßstationen

4.1 Meßstation I - Markdorf

4.2 Meßstation II - Kluftern

4.3 Meßstation III - Hagnau

4.4 Meßstation IV - Immenstaad beim Zusammenfluß der Verbandskanäle der OZ 2.1 und OZ 2.2

5. Seeleitung

Verbandsanlagen nach  
 § 4 der Satzung vom  
 - Anlage, Seite 2 -



LEGENDE:	
-----	Markungsgrenze
————	Verbandskanäle
⊙	Pumpwerk
⊘	Meßstation

